

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Stadtplanung  
Lägererstr. 45  
88250 Weingarten

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	28.09.2021	P-2021-5291-1_S2	14.10.2021

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Markt Bad Hindelang, Lkr. Oberallgäu: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Du-  
Familotel Krone"**

**Zuständige Gebietsreferenten:**

**Bau- und Kunstdenkmalpflege:** [REDACTED]

**Bodendenkmalpflege:** [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:**

In dieser Angelegenheit hat sich die Abteilung Baudenkmalpflege bereits im Vorfeld mehrfach geäußert, Teile der Anregungen sind bereits in die neue Planung eingeflossen. Die Vergrößerung der Kubatur des Hotels in direkter Nachbarschaft der Pfarrkirche wird aus denkmalfachlicher Sicht weiterhin kritisch gesehen, positiv anzumerken ist jedoch die wieder aufgenommene Abstufung des Baukörpers Richtung Kirche. Die Planung wird daher unter Zurückstellung fachlicher Bedenken hingenommen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Tel.: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
beteiligung@bfd.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT  
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:  
Hofgraben 4  
80539 München  
Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel.: 089 2114-0  
Fax: 089 2114-300

www.bfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München  
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15  
BIC BYLADEMM

Das BLfD weist darauf hin, dass für die konkrete Baumaßnahme ein denkmalrechtlicher Erlaubnisantrag erforderlich ist, in welchem insbesondere auch die geplante Oberflächengestaltung des Neubaus zu erläutern ist. Dem Bauantrag ist zur Beurteilung daher für die außenwirksamen Bauteile eine Maßnahmenbeschreibung beizufügen. Es wird nochmals angemerkt, dass die gestalterische Lösung der Tiefgaragenzufahrt aus denkmalfachlicher Sicht noch verbessert werden könnte und eine optisch geschlossener Fassade zur Kirche hin (ohne „schwebende“ Ecke) angestrebt werden sollte.

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

#### **Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:**

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.


#### **Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:**

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

  
Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten